



WWA Bad Kissingen – Kurhausstraße 26 - 97688 Bad Kissingen

Stadt Bad Neustadt a. d. Saale
Bauverwaltung
Rathausgasse 2
97616 Bad Neustadt a. d. Saale

nur per E-Mail an:
bauverwaltung@bad-neustadt.de

Ihre Nachricht
11.08.2023

Unser Zeichen
2-4622-NES-18197/2023

Bearbeitung +49 (971) [REDACTED]

Datum
12.09.2023

Bauleitplanung;
Stadt Bad Neustadt (NES3), Landkreis Rhön-Grabfeld;
Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan: Solarpark Brendlorenzen
Hier: Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 i. V. m.
§ 3 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

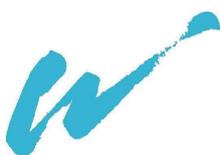
Das Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen nimmt als Träger öffentlicher Belange zu
o.g. Planung aus wasserwirtschaftlicher Sicht Stellung:

1. Einwendungen aufgrund rechtlicher Verbote der Bauleitplanung

1.1 Lage im Wasserschutzgebiet oder Heilquellenschutzgebiet

Der Geltungsbereich liegt in Zone 7 des quantitativen Heilquellenschutzgebietes
Bad Neustadt a. d. Saale. Für Grab- und Bohrarbeiten tiefer als 40 Meter ist eine
Ausnahmegenehmigung erforderlich. Ausnahmegenehmigungen von der Heilquel-
lenschutzverordnung sind gemäß vorgelegten Planunterlagen nicht erforderlich.

Westlich des Geltungsbereiches liegt das Wasserschutzgebiet Gemarkung Brendlo-



Standort
Kurhausstr. 26
97688 Bad Kissingen

Telefon / Telefax
+49 971 8029-0
+49 971 8029-299

E-Mail / Internet
poststelle@wwa-kg.bayern.de
www.wwa-kg.bayern.de

renzen der Stadtwerke Bad Neustadt a. d. Saale (Festsetzungsdatum 15.11.1999).

1.2 Lage im vorläufig gesicherten oder festgesetzten Überschwemmungsgebiet im Außenbereich

Nicht betroffen.

2. Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen

Nicht betroffen

3. Eigene Vorhaben des Wasserwirtschaftsamtes

Es liegen keine Planungen oder Maßnahmen des Wasserwirtschaftsamtes im Geltungsbe-
reich des Bebauungsplanes.

4. Rechtliche und fachliche Hinweise und Empfehlungen

4.1 Oberirdische Gewässer

Nicht betroffen

4.2 Überflutungen infolge von Starkregen

Freiflächen-Photovoltaik kann unter bestimmten Umständen zu einer Abflussverschärfung von oberflächlich abfließenden Wasser führen. Das Risiko einer Abflussverschärfung kann durch einfache Maßnahmen erheblich reduziert bis vollkommen beseitigt werden. Ziel ist dabei eine möglichst breitflächige Versickerung, die Verringerung der Erosion sowie die Erhaltung/Erhöhung der Versickerungsfähigkeit (z.B. durch einen gesunden Bewuchs unterhalb der PV-Module/Panele).

Vorschlag für Hinweise zum Plan:

„Um die Versickerungsfähigkeit des Bodens zu erhalten und Erosion zu verringern, sind baubedingte Bodenverdichtungen (z.B. durch schweres Gerät) auf ein absolutes Minimum zu reduzieren.“

4.3 Grundwasser

Die Flächen liegen nicht in einem Karstgebiet.

Die Modulhalterungen sollen in den Boden eingerammt werden. Fundamente werden i.d.R. nicht erforderlich. Die flächenversiegelnden Maßnahmen sind somit auf ein Minimum begrenzt. Niederschlagswasser wird breitflächig versickert, so dass die Grundwasserneubildungsrate weitestgehend erhalten bleibt.

Der Grundwasserschutz wird unter A Festsetzungen Punkt 7 gewürdigt. Von unserer Seite ergeben sich keine weiteren Vorschläge für Festsetzungen oder Hinweise.

4.4 Altlasten und Bodenschutz

4.4.1 Altlasten und schädliche Bodenveränderungen

Thematik wird unter C. Hinweise ausreichend gewürdigt. Von unserer Seite ergeben sich keine weiteren Vorschläge für Festsetzungen oder Hinweise.

4.4.2 Bodenschutz

Vorschläge für Hinweise zum Plan:

„Mutterboden ist nach § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vergeudung und Vernichtung zu schützen. Überschüssiger Mutterboden (Oberboden) oder geeigneter Unterboden sind möglichst nach den Vorgaben des §12 BBodSchV zu verwerten. Es wird empfohlen, hierfür von einem geeigneten Fachbüro ein Verwertungskonzept erstellen zu lassen“

„Der belebte Oberboden und ggf. kulturfähige Unterboden sind zu schonen, getrennt abzutragen, fachgerecht zwischenzulagern, vor Verdichtung zu schützen und möglichst wieder seiner Nutzung zuzuführen.“

4.5 Wasserversorgung

Die Beurteilung der Löschwasserversorgung sollte durch den Kreisbrandrat erfolgen. Ein Trinkwasseranschluss ist nicht vorgesehen.

4.6 Abwasserentsorgung

Niederschlagswasser wird nicht gesammelt, sondern fließt über den Bauteilrand und versickert breitflächig über die belebte Bodenzone. Schmutzwasser fällt gemäß Begründung nicht an.

5. Zusammenfassung

Unter Beachtung der oben genannten Punkte bestehen gegen den Bebauungsplan sowie die Änderung des Flächennutzungsplans aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine grundlegenden Bedenken.

Die Wasserrechtsverwaltung sowie die Bauverwaltung am Landratsamt Rhön-Grabfeld erhalten eine digitale Kopie dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen,

gez.

